

Securitas Holding GmbH  
Potsdamer Str. 88  
10785 Berlin



## **Stellungnahme**

**zum**

**KRITIS-Dachgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen - KRITIS-DachG)**

Berlin, 23. August 2023

## **Entwurf für ein KRITIS-Dachgesetz – Die Position von Securitas Deutschland**

Securitas begrüßt das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Erhöhung des Schutzniveaus kritischer Infrastrukturen in Deutschland. Das KRITIS-Dachgesetz muss jedoch noch präzisiert werden, um dieses Ziel zuverlässig zu erreichen. Dazu gehören verbindliche technische und organisationale Anforderungen für die Sicherung kritischer Anlagen und Qualitätsstandards für die Vergabe von Sicherheitsaufträgen im KRITIS-Bereich. Außerdem muss das Gesetz die Rolle der Sicherheitsdienstleister und Sicherheitstechnikerrichter berücksichtigen, die wesentlich für die Umsetzung von erforderlichen Durchführungsleistungen im Kontext Sicherheit und Resilienz im KRITIS-Bereich sind.

Nachdem das Bundesinnenministerium (BMI) Ende vergangenen Jahres ein Eckpunktepapier für das KRITIS-Dachgesetz vorgelegt hat, sind die darin skizzierten Punkte nunmehr konkretisiert worden. Im Juli hat das BMI mit Veröffentlichung des Referentenentwurfes die Ressortabstimmung eingeleitet. Im Zuge dessen wird auch die Sicherheitswirtschaft angehört. Securitas nimmt sich dieses zum Anlass, um den Inhalt des Gesetzes näher zu betrachten, kritisch zu diskutieren und Impulse für aus Branchensicht notwendige Konkretisierungen und Ergänzungen einzubringen.

### **Securitas beteiligt sich konstruktiv an Debatte um KRITIS-Dachgesetz**

Zunächst gilt es zu betonen, dass Securitas die Ankündigungen der Umsetzung der EU CER-Richtlinien mit dem Ziel, Resilienz und Sicherheit von KRITIS-Betreibern zu stärken, von Anfang an begrüßt hat. Bereits im Frühjahr sind wir mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem BMI sowie zuständigen Bundestagsabgeordneten in den Dialog getreten, um zum fachlichen Diskurs rund um das Gesetzesvorhaben beizutragen.

Als größter Sicherheitsanbieter im deutschen Markt und langjähriger Partner an der Seite zahlreicher KRITIS-Betreiber kommt uns eine besondere Verantwortung und Verpflichtung zu. Wir haben die Ankündigungen des BMI, die Sicherheitswirtschaft frühzeitig an der Ausgestaltung des KRITIS-Dachgesetzes beteiligen zu wollen, positiv vernommen und sehen dem vertieften Austausch nun entgegen.

### **KRITIS-Dachgesetz muss Sicherheitsdienstleister berücksichtigen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf knüpft an die bisher gültige BSI-KRITIS-Verordnung an und stellt ferner die Umsetzung der europäischen CER-Richtlinie in nationales Recht dar. Zentrale Aspekte des Gesetzes ergeben sich aus diesen beiden Gesetzeswerken.

Auf der CER-Richtlinie fußend, sieht der Entwurf für das KRITIS-Dachgesetz elf Sektoren vor, die in ihrer Gesamtheit kritische Anlagen i. S. des Gesetzes darstellen. Sicherheitsdienstleister, die maßgeblich für den Schutz solcher Infrastrukturen mitverantwortlich sind, finden im vorliegenden Entwurf jedoch weder als eigener KRITIS-Sektor noch darüber hinaus Erwähnung.

Dabei berücksichtigt die CER-Richtlinie explizit Auftragnehmer von KRITIS-Betreibern und deren Personal. Für dessen Beauftragung sollen verbindliche Mindeststandards hinsichtlich Ausbildung und Qualifikation greifen. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden angehalten, die Einhaltung dieser Standards aktiv zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass der Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes bisher auf eine Erwähnung verzichtet.

Hier bedarf es im Verlauf der weiteren Beratungen einer Nachbesserung. In den meisten Fällen sind Sicherheitsdienstleister nicht nur als Auftragnehmer für den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen zuständig. Vielmehr entscheiden sich KRITIS-Betreiber für spezialisierte Sicherheitsdienstleister, weil deren fachliches Know-how sowie personelle und technische Ausstattung entscheidend für die Gewährleistung eines adäquaten Schutzniveaus sind. Aufgrund der komplexen Verbundenheit und dem Ineinanderwirken der Sicherheitsmaßnahmen sind viele neue Kompetenzen und methodische Vorgehen nötig, die sowohl Generalisierung als auch Spezialisierung erfordern. Ganz im Sinne der Resilienz erfordert dies ein ständiges Entwickeln, Lernen und Adaptieren. Diesem Umstand muss das KRITIS-Dachgesetz Rechnung tragen.

### **Mindestanforderungen für Dienstleister und deren Personal sind sicherheitsrelevant**

Kritische Infrastrukturen sind einer zunehmend volatilen Sicherheitslage ausgesetzt. Konkrete als auch abstrakte Bedrohungsszenarien erfordern ein hohes Maß an Spezialisierung, Leistungsfähigkeit sowie zureichende Kapazitäten bei den für die Sicherheit zuständigen Dienstleister. Das im KRITIS-Dachgesetz vorgesehene Schutzniveau kann insofern nur erreicht werden, wenn KRITIS-Betreiber auf Partner setzen, die die zuvor genannten Anforderungen erfüllen und im Sinne der Ziele in beide Richtungen weiterentwickeln, flexibilisieren und adaptieren. Eine Festschreibung von verbindlichen Mindeststandards für Sicherheitsdienstleister und deren Personal im Gesetz entlastet Betreiber und schafft Rechtssicherheit, Klarheit und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Zugleich stellt ein gesetzlicher Kriterienkatalog sicher, dass qualifizierte Fachkräfte und modernste Technik zur Sicherung von kritischen Infrastrukturen eingesetzt werden. Dies zahlt auf das Bestreben der Bundesregierung ein, die Resilienz kritischer Infrastrukturen sektorenübergreifend zu stärken. Wir sprechen uns daher für die Aufnahme eines solchen Kriterienkatalogs in das KRITIS-Dachgesetz aus.

### **Klare Regelungen zur Systemrelevanz sind für die Krisenvorsorge unabdingbar**

Die im KRITIS-Dachgesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen sollten auch mögliche Krisenszenarien berücksichtigen. Denn die Aufrechterhaltung des Betriebes kritischer Infrastrukturen ist in Ausnahmesituationen besonders relevant. Das wirft die Frage nach der Systemrelevanz von kritischen Infrastrukturen und mit ihnen zusammenhängenden Entitäten auf.

Während der Coronapandemie wurden etwa die Versorgung mit Impfstoffen oder Ausgangsbeschränkungen nach Angehörigkeit systemrelevanter Berufe geregelt. In solchen Krisenfällen sollten KRITIS-angehörige Personen bzw. Dienstleister als

systemrelevant berücksichtigt werden. Daher plädiert Securitas dafür, die Frage nach der Systemrelevanz im KRITIS-Bereich im Zuge des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zu erörtern. Nur mit entsprechender Vorsorge kann der uneingeschränkte Betrieb kritischer Anlagen auch im Krisenfall gewährleistet werden.

### **Resilienzorientierte Gestaltung der KRITIS-Regulierung**

In der europäischen CER-Richtlinie ist vorgesehen, dass etablierte nationale und internationale Normen zur Festlegung des Sicherheitsstandards im KRITIS-Bereich herangezogen werden sollten. Diese Empfehlung der EU bekräftigt Securitas ausdrücklich. Gleichwohl wünschen wir uns auch hier eine Fokussierung auf den Resilienzaspekt, den eine Vielzahl von Normen aus der ISO 22300-Reihe als Anforderungen beschreiben.

Eine Quantifizierung und Qualifizierung der Leistungen und Maßnahmen im Kontext des Begriffes Resilienz, der in unserem Verständnis nach den gängigen Resilienzmodellen mehr als nur Robustheit, Widerstandskraft und Wiederherstellungsfähigkeit bedeutet, nämlich insbesondere auch Anpassungsfähigkeit (an verschiedene Zustände und Herausforderungen), flexibles Balancieren sowie Lernen und Experimentieren. Für dieses Verständnis stehen wir als Securitas und betrachten unsere geltenden Qualitätsstandards als idealen Anknüpfungspunkt für die Regulierungsbestrebungen im Rahmen des KRITIS-Dachgesetzes.

### **Impressum**

Securitas Holding GmbH  
Potsdamer Str. 88  
10785 Berlin

Lobbyregisternummer: R002825

### **Ansprechpartner**

Jens Müller, Geschäftsführer / Chief Public Affairs  
[mueller.jens@securitas.de](mailto:mueller.jens@securitas.de)  
Tel.: +49 40 73322 101